



Pharmazeutische Gehaltskasse –

Dokumentation Bereitschaftsdienste und Entlohnung für Inanspruchnahme 2025

Monat:

Apotheke:

Apotheker*in:

Bereitschaftsdienst am Tag:

Werktag:

Bezahlung

Stundenanzahl:

Zeitausgleich

Stundenanzahl:

Sonntag, Feiertag:

Bezahlung

Stundenanzahl:

Zeitausgleich

Stundenanzahl:

Halbstündige Abendessenspausen:

Werktag:

Bezahlung

Anzahl:

Zeitausgleich

Anzahl:

Sonntag, Feiertag:

Bezahlung

Anzahl:

Zeitausgleich

Anzahl:

Bereitschaftsdienst in der Nacht:

Bezahlung

Anzahl:

Grundlohn in Zeitausgleich, Zuschlag in Geld

Anzahl:

§ 68 (1) EStG: Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis € 400,- monatlich steuerfrei.

Als Nachtarbeit gelten zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erbracht werden müssen.



Entlohnung für Inanspruchnahme 2025:

	Kunde bezahlt an Betrieb	Diensthab. Apotheker erhält vom Betrieb	Aufzeichnung der Inanspruchnahme	Summe Anzahl	Summe in Euro
MO - FR					
7h - 8h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
18h*- 19h	0	3,24 brutto			
19h - 20h	0	3,24 brutto			
20h – 1h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
1h - 7h	3,80 (inkl MwSt)	14,08 brutto			

SA (sowie 24. & 31.12.)					
7h - 8h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
12h*- 18h	0	3,24 brutto			
18h - 19h	0	3,24 brutto			
19h - 20h	0	3,24 brutto			
20h - 1h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
1h – 7h	3,80 (inkl MwSt)	14,08 brutto			

SO/Feiertag					
7h - 8h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
8h - 20h	1,30 (inkl MwSt)	3,24 brutto			
20h - 1h	3,80 (inkl MwSt)	6,36 brutto			
1h - 7h	3,80 (inkl MwSt)	14,08 brutto			

* bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, wenn die Apotheke länger offen hat. Am 24. und 31. Dezember ab Betriebssperre.

§ 68 (1) EStG: Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis € 400,- monatlich steuerfrei. Als Nachtarbeit gelten zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erbracht werden müssen. Die Entlohnung pro Inanspruchnahme die unter diesen Paragraphen fällt ist somit **zur Hälfte lohnsteuerfrei** (der Grundlohn ist lohnsteuerpflichtig, der Zuschlag ist lohnsteuerfrei).

	§ 68 (1)	Voll LSt-pflichtig
Gesamt in Euro		
Grundlohn pfl.		
Zuschlag frei		